

Satzung

Interessengemeinschaft Wassersport bei der WSD Süd e.V. Würzburg

Präambel

Die Interessengemeinschaft Wassersport bei der WSD Süd e. V. – kurz: IGW WSD Süd e.V. – wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Naturschutz und im Wassersport. Sie bekennt sich ausdrücklich zu einer Gesellschaftsordnung, die allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft offensteht. Sie fördert die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe von Frauen und Männern bei ihren Aufgaben. Sie ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremien-Funktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Geschäftsjahr, Haushaltsjahr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins

§ 7 Haushaltsführung

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Stimmberechtigung

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Sektionen

§ 12 Der Vorstand

§ 13 Abteilungen

§ 14 Satzungsänderungen

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Datenschutz und Internet

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Wassersport bei der WSD Süd e.V.“, abgekürzt „IGW WSD Süd e.V.“ und hat seinen Sitz in Würzburg.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern gilt ausschließlich Würzburg als Gerichtsstand.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die „IGW WSD Süd e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der „IGW WSD Süd e.V.“ ist die Förderung des Wassersports.
Der Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
 - a) Veranstaltung von Kursen
 - zum Erwerb der Sportbootführerscheine Binnen und See;
 - zum Erwerb der Segelscheine;
 - zum Erwerb der Funksprechzeugnisse;
 - b) Umweltschutz durch Vermittlung des Gewässerschutzes und der Landschaftspflege zum Erhalt der ökologischen Qualität sowie der sorgsamem Freizeitnutzung der Gewässer;
 - c) Förderung und Pflege des Seemännischen Brauchtums und der Kultur, u.a. durch Führung eines Shanty Chors;
 - d) Organisation und Durchführung von Fachvorträgen, Veranstaltungen und dergleichen;
 - e) Teilnahme und Ausrichtung von Wassersportveranstaltungen;
 - f) gemeinsame Fahrten mit Sportbooten, wie Motor-, Paddel- und Segelbooten;
 - g) Instandsetzung und –haltung von Wasserfahrzeugen des Vereins;
 - h) Jugendpflege in Form von Jugendgruppen innerhalb des Vereins.
- (3) Die „IGW WSD Süd e.V.“ ist frei von politischen, weltanschaulichen, rassistischen und religiösen Bindungen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung.
- (4) Die „IGW WSD Süd e.V.“ ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein kann zur Beschaffung von finanziellen Mitteln selbst gemeinnützige Zwecke unmittelbar verfolgen. Die Überschüsse aus diesen Tätigkeiten dürfen wiederum nur für steuerbegünstigte Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt, Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage von Dienstverträgen oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG ausüben zu lassen. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbst.
Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder, für den Vorstand oder den Verein tätige Mitglieder und andere Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erwerben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; dazu zählt auch die Ehrenamts pauschale. Im Übrigen ist die Gewährung von Gewinnanteilen und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft untersagt. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei

der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Solche Ansprüche sind innerhalb dreier Monate ab Wirksamkeit des Ausscheidens oder des Auflösungsbeschlusses anzumelden (Ausschlussfrist). Mitgliederbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 3 Geschäftsjahr, Haushaltsjahr

Das Geschäftsjahr und das Haushaltsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder/jede Beschäftigte(r) der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie deren Ehegatte, deren Kinder, aber auch jede(r) Dritte werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung der „IGW WSD Süd e.V.“ an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten, die/der dazu den Aufnahmeantrag mit unterzeichnet.
- (3) Anträge zur Aufnahme sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Mit Einreichung des Antrages entsteht eine vorläufige Mitgliedschaft, gültig bis zur Vorstandsentscheidung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Geht der Ablehnungsbeschluss weniger als zwei Monate vor der nächsten Versammlung zu, kann statt dessen die übernächste Versammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Förderung, Unterstützung der „IGW WSD Süd e.V.“ und deren Zielsetzung verleihen. Die Verleihung bedarf der Billigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag;
 - b) durch Kündigung der Mitgliedschaft, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat und die bei Eingang bis zum 30.09. eines Jahres beim 1. Vorsitzenden zum Ende dieses Jahrs wirksam wird;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung muss ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die innerhalb der nächsten 2 Monate stattfindende Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte. Mit dem Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Beitragsrückstände sind zu zahlen.
- (2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge wird durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Die Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages, der spätestens bis zum 30.06. eines Jahres zu leisten ist, ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach dem Anlagevermögen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung für die jeweils folgenden Geschäftsjahre festgelegt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Einzelnen Funktionsträgern kann die Mitgliederversammlung sachbezogene, pauschale Aufwandsvergütungen zubilligen.
- (7) Die Schiffe, Boote und das sonstige Vermögen des Vereins dürfen nur von den Mitgliedern des Vereins genutzt werden. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen. Im Übrigen sind die Nutzungsbestimmungen, die für jedes Wasserfahrzeug erstellt werden, bindend.
- (8) Sämtliche aus Mitteln - auch aus zweckgebundenen Spenden - der „IGW WSD Süd e.V.“ beschafften Schiffe, Boote, Materialien und Geräte sind Eigentum des Vereins. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 7 Haushaltsführung

- (1) Der Vorstand stellt für das Geschäftsjahr im Voraus einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan enthält:
- alle voraussichtlichen Einnahmen und

- alle geschätzten Ausgaben.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand erarbeitet, pflegt und ändert die Geschäftsordnung des Vorstandes, Sektionsordnungen, die Beitragsordnung und die Finanzordnung. Die Ordnungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (3) Der jährliche Gesamtverfügungsrahmen für laufende und außergewöhnliche Ausgaben des Vorstands ist in der Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Entscheidungs- und Verfügungshoheit innerhalb der Vorstandschaft und legt den Beschluss in der Geschäftsordnung nieder.
- (4) Der Umfang der Kreditaufnahme in einem Kalenderjahr für den Verein durch den Vorstand ist in der Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe der „IGW WSD Süd e.V.“ sind

- a) die Mitgliederversammlung – vergl. § 10,
- b) der Vorstand – vergl. § 12.

§ 9 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Ehrenmitglieder und die beitragspflichtigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung,
 - b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, in Textform durch Post oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe auf der Internetseite. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.
- (3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden in Textform zugehen. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag kommentieren und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.
- (4) Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen oder seine Behandlung auf Geschäftsordnungsantrag hin beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge kommen auf Geschäftsordnungs-

antrag hin nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder, schriftlich mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim 1. Vorsitzenden, beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen. Ort und Zeitpunkt der Versammlung sind, per E-Mail und auf der Homepage mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren haben der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren sind verpflichtet, erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
 - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (s. § 12 der Satzung);
 - e) die ihr vom Vorstand zur Bekanntgabe vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 c dieser Satzung);
 - h) Änderung der Beitragsordnung im Sinne von § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind oder deren Fehlen offensichtlich keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis haben konnte.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, auf einen Geschäftsordnungsantrag hin beschließt die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- Ort und Tag der Versammlung,
 - die Anwesenheitsliste,
 - die Einladung,
 - die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (10) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in die Niederschrift einzusehen und sich gegen Unkostenerstattung eine Abschrift oder Fotokopie aushändigen oder per Post oder in elektronischer Form übersenden zu lassen.

§ 11 Sektionen

- (1) Nach der Geschäftsordnung werden die Mitglieder nach ihrem Wohnsitz oder nach ihrer Wahl vom Vorstand einer Sektion zugeteilt.
- (2) Es bestehen die Sektionen Aschaffenburg, Regensburg, genannt „Sektion Donau“ und Würzburg.
- (3) Die Sektionen organisieren sich unter der Leitung des von ihnen gewählten Sektionsleiters demokratisch und unter dem Primat dieser Satzung.
- (4) Die Sektionsleiter organisieren mindestens eine Sektionsversammlung im Jahr. Die jeweilige Sektionsversammlung wählt den ihr zugehörigen Sektionsleiter auf die Dauer von zwei Jahren. Sollte die Besetzung vakant werden (Ausscheiden aus dem Verein oder Rücktritt), wird der Vorstand einen kommissarischen Sektionsleiter einsetzen, der binnen zweier Monate eine Sektionsversammlung zur Nachwahl einberuft.
- (5) Die Sektionsleiter sind Mitglieder des Vorstandes.
Bei Neuwahl eines Sektionsleiters erfolgt die Ablösung des bisherigen Sektionsleiters als Mitglied des Vorstandes § 12 Abs. 2 in einem Amt e), f) bzw. g). Ein durch den Vorstand kommissarisch eingesetzter Sektionsleiter ist Mitglied des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 2 in einem Amt e), f) bzw. g).
- (6) Die Sektionen setzen vor Ort die Vereinsaufgaben und Vereinsziele im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten um. Sie können kein eigenes Vermögen bilden.
- (7) Der Rahmen der Tätigkeit und die Behandlung finanzieller Angelegenheiten ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Die Sektion kann sich zur Organisation örtlicher Belange eine eigene Geschäftsordnung geben, die dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins nachgeordnet ist und diesen nicht widersprechen darf. Die Erhebung eigener Beiträge ist ausgeschlossen. Eingeworbene Mittel sind Mittel des Vereins ungeachtet der Pflicht des Vorstandes, die Auflagen des Geld- oder Sachmittelgebers zu beachten.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt ist. Sie sind vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.
- (2) Die Vereinsführung besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden;
 - b) 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender);
 - c) Schatzmeister;

- d) Schriftführer und zugleich Pressebeauftragter;
 - e) Sektionsleiter der Sektion Aschaffenburg;
 - f) Sektionsleiter der Sektion Donau;
 - g) Sektionsleiter der Sektion Würzburg;
- (3) Vorstandsmitglieder der Ämter a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
 - (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seiner Abberufung oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied an seiner Stelle aus dem Kreis der Mitglieder berufen.
 - (5) Sektionsleiter können durch die Mitgliederversammlung in eines der Vorstandsämter zu a) bis d) gewählt werden. Der Träger eines solchen Doppelmandates hat im Vorstand jedoch nur eine Stimme. Beim Ausfall eines Trägers eines solchen Doppelmandats für die Ämter a) bis d) wird ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen (siehe oben); fällt er auch als Sektionsleiter aus, gilt § 11 Abs. 4.
 - (6) Wird ein Sektionsleiter, der ein Doppelmandat in einem der Vorstandsämter zu a) bis d) hat, durch einen neu gewählten Sektionsleiter abgelöst, so bleibt er bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im gewählten Vorstandsamt zu a) bis d).
 - (7) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.
 - (8) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Ordnungen nach §7 Abs. 2. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
 - (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Eine Beschlussfassung in einer online-Sitzung oder im Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig.
 - (10) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einberufung per E-Mail oder Telefon ist zulässig.
Es sind halbjährliche Sitzungen durchzuführen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen oder mit einem Antrag zur Beschlussfassung über eine satzungsmäßige Aufgabe es verlangen, oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 13 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen, gesonderte Abteilungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen innerhalb einer Sektion des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen im Einvernehmen mit dem Sektionsleiter beschließen. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der zugehörige Sektionsleiter schlägt dem Vorstand nach Wahl des Abteilungsleiters diesen vor und der Vorstand bestätigt den Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
- (3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf des Einvernehmens des Sektionsleiters. Dieser schlägt die Ordnung zum Beschluss dem Vorstand vor. Hierin ist insbesondere die Entscheidungs- und Verfügungshoheit des Abteilungsleiters für laufende Ausgaben sowie die Höhe des Betrages festzulegen, ab dem die Zustimmung des Schatzmeisters einzuholen ist. Zudem ist ein jährlicher maximaler Verfügungsrahmen zu vereinbaren.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und auf Verlangen eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung sind geplante Satzungsänderungen zu benennen.
- (2) Eine Satzungsneufassung ist den Mitgliedern zur Einberufung der Mitgliederversammlung mit Begründung zur Neufassung mitzuteilen.
- (3) Sämtliche Satzungsänderungen bzw. die Satzungsneufassung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Jede Satzungsänderung bzw. die Satzungsneufassung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen und beim Registergericht anzumelden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen wegen behördlicher Beanstandungen (insbes. Registergericht, Finanzamt) zu beschließen, sofern hierdurch nicht seine Befugnisse und/oder die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung berührt werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss wird mit dem Ende der Versammlung wirksam.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Im Anschluss an den Auflösungsbeschluss fordert der Versammlungsleiter zur Benennung eines Liquidators und zu dessen Wahl auf. Kommt diese nicht zu Stande, führen die bisherigen und verbliebenen Vorstandsmitglieder den Verein weiter und bemühen sich um einen Liquidator,

zu dessen Beauftragung sie dann ermächtigt sind. Diese Vorgänge sind durch unterschriebenes Protokoll zu dokumentieren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kinderklinik der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und KUNO-Stiftung in Regensburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Datenschutz und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene und /oder organisationsbezogene Daten über persönliche und/ oder sachliche Verhältnisse der Mitglieder, deren Einzelmitglieder und Funktionsträger erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wie z.B.: a) Ausrichtung von Wassersportveranstaltungen, b) Lehrgangs- und Trainingsmaßnahmen, c) Ausbildung und Lehre, einschließlich der Erteilung der Abschlusslizenzen, d) Verleih von Vereinsbooten an Mitglieder, e) Kommunikation mit den Mitgliedern, f) Ehrungen u.a. ist der Verein berechtigt, Daten der Mitglieder zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, seine Mitglieder auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Verein hinzuweisen und deren Zustimmung einzuholen.
- (4) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Mitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwendungen gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine Weitergabe von Daten zu Vermarktungszwecken ist untersagt.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG kann der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen.